



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Siehe Verteiler!

Bearb.: Esther Perner  
Tel.: +43 (3612) 2801-321  
Fax: +43 (3612) 2801-550  
E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 11.0-575/2019

Liezen, am 11.10.2019

Ggst.: B 25 Erlauftal Straße von km 74,760 bis km 81,978;  
Hitthaller + Trixl BaugesmbH, 8700 Leoben;  
Straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO;

## Bescheid

### Spruch:

Der Hitthaller + Trixl BaugesmbH, Josef-Heißl-Straße 1+3, 8700 Leoben, wird die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von folgenden Arbeiten erteilt:

Art der Arbeiten: Asphaltbelagsarbeiten  
Straßenbezeichnung: B 25 Erlauftal Straße  
Straßenkilometer: von km 74,760 bis km 81,978  
Bewilligungsdauer: vom 14.10.2019 bis 31.10.2019

Folgende

### Auflagen

sind einzuhalten:

1. Die vom Antragsteller namhaft gemachte verantwortliche Person des Bauführers im Sinne § 90 StVO i.d.g.F. 1960 (DI Josef Stauber, Tel.: 0664/8134240; Stellvertretung: Herr Gottfried Fürst, Tel.: 0664/8134282) muss ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) erreichbar sein, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Arbeitsstelle sofort abzustellen.

2. Die Absicherung der Baustelle hat gemäß RVS 05.05.41 „Baustellenabsicherung, Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen“ und RVS 05.05.44 „Baustellenabsicherung, Straßen – ausgenommen Autobahnen und Autostraßen – ohne bauliche Trennung der Fahrtrichtung“ zu erfolgen nach:
  - beiliegenden RVS Regelplänen
  - Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf 50 m bei Wartepflicht nicht überschreiten.
3. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F., insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
4. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen ist zu gewährleisten.
5. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
6. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
7. Der Fahrzeugverkehr ist in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten:
  - auf einem Fahrstreifen (Breite mind. 3,00 m)
8. Der Arbeitsbereich ist standfest abzuschränken gegen angrenzende Fahrbahnen mittels
  - Leitbaken
9. An der Arbeitsstelle, wo der fließende Verkehr zu einer Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnge, Umleitung) verhalten wird, ist der geänderte Fahrbahnrand zu kennzeichnen bzw. abzuschränken mittels
  - Betonleitwänden (Höhe mind. 0,80 m)
  - Leitbaken
  - Zusätzlich sind bei den Leitelementen gelbe Blinklichter anzubringen (RVS Regelplan LD)
10. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
11. Durch die Bauarbeiten bedingte Verkehrsanhaltungen dürfen die Zeitdauer von 5 Minuten keinesfalls überschreiten.

12. Längsaufgrabungen dürfen nur auf eine maximale Länge von 50 m erfolgen. Die Arbeiten im folgenden Bereich dürfen erst dann fortgesetzt werden, wenn der davor befindliche Abschnitt bis auf Fahrbahnniveau sachgemäß aufgefüllt wurde.
13. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
14. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
15. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten, Netze) gegen herabfallende Gegenstände zu schützen.
16. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiften rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen.
17. Bei der Absicherung der Arbeitsstelle sowie bei der Verkehrsregelung sind alle in den Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
18. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
19. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
20. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
21. RVS Regelpläne: